

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 19.06.2024

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Dimitri Gappel, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Georg Fasthoff, Ratsherr
Herr Christian Groß de Wente, Beigeordneter
Herr Guido Holtheide, Beigeordneter (I. stellv. Bürgermeister)
Herr Tobias Jansen, Ratsherr
Herr Torben Köhle, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr André Köster, Ratsherr
Frau Esther Langetepe, Ratsfrau
Herr Uwe Moormann, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Frau Andrea zur Wähde, Ratsfrau
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verwaltung:

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Volker Brandt, Beigeordneter
Herr Reinhard Fangmeyer, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 19.06.2024,
im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Gappel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und

der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Gappel stellt fest, dass Beigeordneter Brandt und Ratsherr Fangmeyer entschuldigt fehlen und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 2/2024 vom 24.04.2024

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 2/2024 vom 24.04.2024 werden nicht erhoben. Bürgermeister Gappel stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 2/2024 vom 24.04.2024 genehmigt ist.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Die Eisenbahnwaggons im Bereich des „Schienenweges“ sind am 18.06.24 umgesetzt worden. Aufgrund von Kanalarbeiten durch den Wasserverband Bersenbrück, die einen Neubau des Dorfteichabflusses vorgenommen haben, musste die Umsetzung verschoben werden. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen, so dass der Heimatverein Berge e.V. informiert und die Sanierungsarbeiten der Waggons in die Wege geleitet werden können.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.2)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.2)

Punkt Ö 7) Prüfung des Jahresabschlusses 2022
Vorlage: BER/015/2024

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als zuständiges Kommunalprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bei der Gemeinde Berge vorgenommen. Vom RPA wurden keine Einwände gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht erhoben.

Bürgermeister Gappel gibt Erläuterungen zu den Jahresabschluss- und den Prüfungsberichten die öffentlich einsehbar der Beschlussvorlage beigelegt wurden.

Nach den Ausführungen übergibt Bürgermeister Gappel um 19:10 Uhr den Vorsitz zur Abstimmung an den I. stellv. Bürgermeister Holtheide und verlässt die Sitzung.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide bedankt sich für die Erläuterungen und fragt

die Mitglieder des Rates, ob noch Rückfragen bestehen. Anschließend verliest er den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

- a) Der Rat stellt den Jahresabschluss 2022 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts in Höhe von – 23.518,59 € wird aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt.
- b) Gemäß § 129 NKomVG wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2022 Entlastung erteilt.

Nach der Beschlussfassung tritt Bürgermeister Gappel um 19:12 Uhr der Sitzung wieder bei.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.3)

Punkt Ö 8) Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 "Erweiterung Baugebiet Plaggenesch" in Berge, Gemeindeteil Grafeld - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) + Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BER/018/2024

Bezugnehmend auf den Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2021 zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ in Berge, Gemeindeteil Grafeld hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 06.07.2022 den Vorentwurf und der Begründung zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ (inkl. den dargebrachten und noch zu berücksichtigenden Änderungen zur Dachneigung, Firsthöhe etc.) zugestimmt und beschlossen, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Die erste Auslegung des Bebauungsplanes wurde im Zeitraum vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die zweite Entwurfsauslegung setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Abwägung (frühzeitige Beteiligung)
- Überarbeiteter Entwurf zum Bebauungsplan (Planzeichnung)
- Begründung mit Umweltbericht (einschl. Kompensationsmaßnahmen)
- textliche Festsetzungen
- Immissionsschutzgutachten (Geruch)
- Geo- und umwelttechnisches Gutachten
- Ergänzungsbericht zur geplanten Herstellung eines Versickerungsbeckens
- Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung
- Bestandsplan Biotoptypen (DIN A3)
- Kampfmittelfreigabe

Der ca. 5,6124 ha große Planbereich liegt im Norden des Gemeindeteils Grafeld, unmittelbar nördlich des Baugebietes „Plaggenesch“ und südlich der „Orthausener Straße“ und es wird im Osten begrenzt durch private Liegenschaften an der „Herzlaker Straße“ und im Westen durch die freie Feldflur.

Die VR-Immobilien GmbH plant nach Abschluss des Bauleitverfahrens die Ausweisung von insgesamt 64 Bauplätzen. Damalige Interessenabfragen sowie im Verfahren weiterhin gemeldete Interessenbekundungen haben ergeben, dass nach der Erschließung des Baugebietes „Plaggenesch“ im Jahr 2014 weiterhin der Bedarf an Bauplätzen besteht.

Bürgermeister Gappel gibt Erläuterungen anhand des Bebauungsplanentwurfes sowie der Abwägungsunterlagen. Die notwendigen Ausarbeitungen und Absprachen zeigen, wie lange ein Bauleitverfahren dauern kann. Grundsätzlich mussten Lösungen zur Kompensation der „Feldlerche“ (CEF-Maßnahmen) und dem allgemeinen Kompensationsausgleich (Versiegelung) gefunden werden. Die Schwierigkeit bestand darin, geeignete und standortnahe Ausgleichsflächen zu finden. Erfreulich ist auch, dass ein Versickerungsbecken hergestellt und nun aufgrund der Eingaben der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die 2. Auslage durchgeführt werden kann. Man sei froh, dass es nun weitergehe und das Verfahren hoffentlich zum Jahresende abschließen könne, so Bürgermeister Gappel.

Beigeordneter Groß de Wente freut sich, dass es nun weiter vorangeht. Der Erschließungsträger habe gute Arbeit geleistet und man könne froh sein, dass naturschutzrechtlich alle Lösungen gefunden wurden. Wichtig sei (aufgrund der verschiedenen Strukturen), dass eine strategische Entwicklung für den Gemeindeteil Grafeld gefunden worden ist, die auf den gemeinsamen Entscheidungen des Rates basiere.

II. stellv. Bürgermeister Köhle merkt an, dass die Ausweisung von 64 Bauplätzen ein wichtiges Signal sei. Schade ist nur, dass sich das Bauleitverfahren so lange hinziehe, da ansonsten bestimmt schon eine Bebauung des Bereichs hätte erfolgen können. Insgesamt sei man froh, dass es nun weitergehe.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB stimmt der Rat dem überarbeiteten Entwurf (inkl. Begründung und Gutachten) zum Bebauungsplan Grafeld Nr. 9 „Erweiterung Baugebiet Plaggenesch“ zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.4)

Punkt Ö 9) Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück (2. Auslegung) – Beteiligung und Stellungnahme der Gemeinde Berge
Vorlage: BER/016/2024

Hinweis:

Bei denen in „kursiv“ gesetzten Texten handelt es sich um inhaltliche Ausführungen der Bekanntmachung sowie den Unterlagen zur 2. Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch den Landkreis Osnabrück.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet. Eine erste Auslegung eines Entwurfs des RROP wurde im Zeitraum vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Juli 2023 abgegeben werden.

Im Rahmen der umfangreichen Beratungen zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück wurden die in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege sowie in der Ratssitzung vom 28.06.2023 dargebrachten Anmerkungen, Ergänzungen und Hinweise in die Stellungnahme der Gemeinde Berge mit aufgenommen und vor Fristablauf an den Landkreis Osnabrück geschickt. Nach der öffentlichen Beteiligung mit rund 1.000 Stellungnahmen von privaten Personen und Trägern öffentlicher Belange sowie den Ergebnissen dieses Verfahrens hat der Landkreis Osnabrück nun die 2. Auslegung vorgenommen.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zum RROP-Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Der Entwurf des RROP ist im Zeitraum vom:

10.05.2024 bis 10.06.2024

während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 – 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich einsehbar. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541/501-4660 möglich. Die Entwurfsunterlagen sind zudem gem. § 3 Abs. 2 S. 3 NROG auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> bereitgestellt.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- zeichnerische Darstellung
- beschreibende Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht inkl. Anhänge
- Fachbeiträge
- Abwägung der ersten Beteiligung

Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **d. h. bis zum 11.07.2024**, kann zu den veröffentlichten Unterlagen Stellung genommen werden. Elektronische Stellungnahmen können über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) oder per E-Mail an regionalplanung@lks.de übermittelt werden.

Stellungnahmen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese sind zu richten an:

„Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift abgegeben werden. Kartographische Inhalte - soweit möglich – sollten digital im shape-Format übermittelt werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz

4 ROG und § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen

sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In der Stellungnahme ist darauf verwiesen worden, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zum ersten Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden. In diesem Zusammenhang ist der Landkreis Osnabrück um eingehende Erläuterung und schriftliche Rückmeldung zur Abwägung der dargebrachten Eingaben gebeten worden.

Die wesentlichen Änderungen/Anpassungen der Auslegungsunterlagen können aus dem der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 02 – Schwerpunktthemen und wesentliche Änderungen/Anpassungen zum RROP** entnommen werden.

Ferner ist der Beschlussvorlage die Stellungnahme der Gemeinde Berge (**Anlage 01 – Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Berge**) beigefügt, in der die aufgeführten Anregungen, Eingaben oder Einwendungen zum ersten Entwurf durch den Landkreis Osnabrück erläutert und abgewägt wurden. Die Gemeinde Berge hatte dahingehend gegen folgende Themeninhalte Stellung genommen:

- Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
- Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen
- Vorranggebiet Torferhaltung
- Rohstoffgewinnung
- Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)

Zu den Themen „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.) und „Rohstoffgewinnung“ gibt es folgende Erläuterungen:

„Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ (Wind/Photovoltaik etc.)

Im 1. Entwurf wies der Landkreis noch 3,1 Prozent seiner Fläche als Windvorranggebiete aus. Jetzt wurde die Fläche der Windenergiegebiete auf 2,2 Prozent reduziert. Viele Gebiete die noch im 1. Entwurf als „Windvorranggebiete“ definiert wurden, sind nun gestrichen worden. Der Beschlussvorlage ist die **Anlage 03 - Übersichtskarte Vorranggebiete Wind 1. und 2. Auslegung** beigefügt worden, aus der für den Bereich der Gemeinde Berge bzw. dem Landkreis Osnabrück die Windvorranggebiete ersichtlich sind, die ausgewiesen werden sollen. Die auf der Karte „rot“ markierten Bereich sind gestrichen worden.

Bis 2032 sollen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen. Im Zuge dessen hat auch der Landkreis Osnabrück ein regionales Teilflächenziel vom Land Niedersachsen erhalten. 1,51 Prozent der Fläche des Kreisgebietes soll demnach als

Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Dieses Ziel will der Landkreis mit der Neuaufstellung des RROPs auch weiterhin erfüllen. Bislang sind erst 0,85 Prozent der Kreisfläche für Windkraft reserviert. 196 Windkraftanlagen drehen sich aktuell in diesen Bereichen des Osnabrücker Lands. Der Landkreis Osnabrück kümmert sich dabei aber nicht um den Bau der Anlagen, sondern vornehmlich darum, der Windenergie in den „Windvorranggebieten“ Raum zu verschaffen.

Inhaltlich ist das wichtigste aktuelle Thema des RROP die Steuerung der „Windenergie“. Neben der Windkraft sind „Siedlungsentwicklung, großflächiger Einzelhandel, Moorschutz, Rohstoffgewinnung, klimabedeutsame Räume, Biotopverbunde, Wald, Landwirtschaft, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz“ weitere zentrale Themen im RROP.

Nach der ersten Auslegung wurde der Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu „Wohnnutzungen im Innenbereich“ von 800 Metern auf 1.000 Meter erhöht. Im „Außenbereich“ hingegen wurde keine Anpassung des Abstandes vorgenommen, so dass dieser weiterhin bei 400 Metern zur Wohnbebauung liegt.

Ebenso hat eine Reduzierung der Flächenkulisse aufgrund von Flächen mit einem hohen Konfliktrisiko für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", einer "besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz" und einem erhöhten Abstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich stattgefunden. Da der Landkreis Osnabrück nur auf dem eigenen Wirkungsgebiet rechtssicher planen kann, wurde zudem ein Abstand von 75 Metern zur Landkreisgrenze eingehalten, der dem Rotorradius der Referenzanlage entspricht. Darüber hinaus sind auch die fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen in die Flächenkulisse mit eingeflossen.

*Aufgrund der fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse der Stellungnahmen sowie einer anschließenden Überprüfung der Systematik wurde der Zuschnitt der Prüfflächen angepasst. Hieraus ergab sich eine Kulisse von 2,5 % der Fläche des Landkreises. Insgesamt wurden 101 Suchräume ermittelt. Flächenausparungen für Straßen und Fließgewässer wurden geschlossen, sofern diese beidseitig von Prüfflächen für Windenergie umgeben sind. Eine Übersichtskarte der Suchräume, die als Ergebnis der Konfliktrisikoanalyse in der Umweltprüfung betrachtet wurden, ist in **Anlage E.5** zu finden. Die identifizierten Suchräume wurden im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht letztmalig konkretisiert. Hierbei standen insbesondere Informationen zu faunistisch wertvollen und bedeutsamen Räumen im Fokus.*

Im Rahmen des Umweltberichts wurde für die Beurteilung der Suchräume eine Skala mit vier Konfliktklassen herangezogen, anhand derer die voraussichtlichen erheblichen Konflikte bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt werden. Die im Umweltbericht verwendeten Konfliktklassen sind nicht mit den zuvor genannten Konfliktrisikoklassen (KRK) gleichzusetzen, sondern getrennt voneinander zu betrachten. Im Zuge der Ergebnisbetrachtung des Umweltberichts wurde die Flächenkulisse abschließend konkretisiert. Prüfflächen, die laut Umweltbericht ein „sehr hohes“ Konfliktrisiko aufweisen, wurden aus der Flächenkulisse entfernt, mit Ausnahme von Bestandsflächen. Sofern eine Prüffläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet wurde und Bestandsflächen beinhaltet, wurde die Abgrenzung auf den Bestand reduziert.

Das in dem ersten Entwurf erfasste Windvorranggebiet „**09-02-22 – Ossenkamp**“ westlich des Gemeindeteils Grafeld ist im Rahmen der oben genannten Bewertungen komplett gestrichen worden.

In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Dies war in der Samtgemeinde Fürstenau der Fall. Anschließend wurde die Flächenkulisse abgeschichtet, indem kleine Flächen in

Kumulationsgebieten entfernt wurden (vgl. Umweltbericht Kap. 6.2). In Gebieten mit einer geringen Belastung sind kleine Gebiete weiterhin Bestandteil der Flächenkulisse. Wenngleich angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, kommen grundsätzlich auch Flächen für Einzelanlagen in Frage. Das bedeutet, dass die Flächen groß genug für die Errichtung einer WEA inklusive des Fundaments sein müssen. Die Berücksichtigung von Einzelstandorten wird zudem als notwendig erachtet, da andernfalls insbesondere die Gemeinden im Norden des Landkreises Osnabrück einer deutlich stärkeren Belastung ausgesetzt wären, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen.

Auf dieser Grundlage wurden die folgenden Prüfflächen komplett aus der Flächenkulisse entfernt:

„09-03-22 – Plaggenkuhle (östlich von Berge)“

Die Samtgemeinde Fürstenau ist durch die Neuausweisung der Vorranggebiete überdurchschnittlich stark betroffen. In Gemeinden, in denen über 4 % der Fläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung vorgesehen waren, wurde die Flächenkulisse unter Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswillens weiter reduziert. Die Fläche 09-03-22 wurde aus der Flächenkulisse entfernt.

Das Gebiet befindet sich auch in der Nähe des Bebauungsplanes Nr. 21 „Berge-Nord“, dessen Bauleitverfahren in die Wege geleitet worden ist, so Bürgermeister Gappel.

„16-02-22 – Berger Damm (Gemeindeteil Hekese)“

Die Fläche erzeugt kumulierende Wirkungen zu anderen Windenergieflächen. Nördlich befindet sich mit der Fläche 09-01-22 bereits eine größere Bestandsfläche. Da angestrebt wird, möglichst große und zusammenhängende Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen, ist die Bestandsfläche 09-01-22 geeigneter. Die Herausnahme trägt auch zur Entschärfung des Kumulationsgebiets II Kettenkamp bei (siehe Umweltbericht Kapitel 6.2.2).

Die folgenden Prüfflächen wurden verkleinert:

„11-04-22 – Ohrter Mersch (Ohrtermersch/Grafeld)“

Laut Umweltbericht wurde diese Fläche mit einem „sehr hohen“ Konfliktrisiko bewertet. Folglich wurde nur die Bestandsfläche mit in die Flächenkulisse übernommen.

Über Bebauungspläne der Städte und Gemeinden könnten künftig aber auch Flächen für Windkraftanlagen definiert werden, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen werden. Diese Möglichkeit wird seit dem 14.01.2024 durch den § 245 e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet. Über die „Gemeindeöffnungsklausel“ können Kommunen über einen Flächennutzungsplan und Zielabweichungsverfahren das Planungsrecht für Windkraftanlagen schaffen. Die Planungshoheit (Festlegung durch die planungs- als auch gestaltungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan = Abstände etc.) obliegt einzig und allein der Gemeinde Berge. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Bauleitverfahren durch die Beschlussfassung der politischen Gremien eröffnet wird, so Bürgermeister Gappel.

In der Stellungnahme wurde auf die Belastung des nördlichen Landkreises Osnabrück hingewiesen sowie auf die Abstände zur Wohnbebauung. Nach der ersten Auslegung wurde der Abstand der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu „Wohnnutzungen im Innenbereich“ von 800 Metern auf 1.000 Meter erhöht. Im „Außenbereich“ hingegen wurde keine Anpassung des Abstandes vorgenommen, so dass dieser weiterhin bei 400 Metern

zur Wohnbebauung liegt. Auf Samtgemeinde- und Gemeindeebene sollen weiterhin die geforderten Abstände aufrechterhalten und dahingehend in der 2. Stellungnahme mit aufgeführt werden. Die Erhöhung des Abstandes im „Außenbereich“ führt allerdings dazu, dass weitere Gebiete reduziert dargestellt würden, so Bürgermeister Gappel.

„Rohstoffgewinnung“:

Gemäß den Vorgaben der Landesraumordnung sind Rohstoffe als bedeutender Wirtschaftsfaktor, Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für eine langfristige Bedarfsdeckung für einen Zeitraum von 30 Jahren zu sichern. Der Landkreis Osnabrück ist daher verpflichtet entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP als Flächen auszuweisen. Dabei sollen alle Vorranggebiete des LROP übernommen werden sowie weitere Gebiete auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie festgelegt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung wurden insbesondere für den Rohstoff Sand überarbeitet. Für die Überarbeitung wurde eine Bedarfsrechnung durchgeführt, die dazu geführt hat, dass eine deutliche Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau stattfinden konnte.

Besonders im Nordkreis – in den Gemeinden Berge und Bippin – hat dies zu einer deutlichen Veränderung geführt. Insgesamt wurde die Flächen für den Rohstoffabbau Sand um 47 % reduziert. Bereits vorhandene Gebiete sind dargestellt, neue Bereiche allerdings wieder herausgenommen worden. Die vorhandenen Gebiete sind im nachgewiesenen Maße auch verwendbar, um dort „Sand + Kies“ abzubauen, so Bürgermeister Gappel.

Für den Bereich „Torf/-abbau/Moor“ ist die Gemeinde Berge gehalten und hat die Pflicht, die entsprechenden Kartenmaterialien vorzulegen und den Nachweis hierfür zu erbringen. Aufgrund der geänderten Gesetzgebung aus 2023 sollte der Abbau reduziert und die Torferhaltung vorrangig betrachtet werden, so Bürgermeister Gappel.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide nimmt Bezug auf die Ausführungen für den Bereich „Torf/-abbau/Moor“. Es ginge hier nicht um den Abbau, sondern den Nachweis der Renaturierung. Wie im Verwaltungsausschuss mitgeteilt gibt es auf einer Fläche im Gemeindeteil Grafeld ein so genanntes „Musterstück“. Hier könnte man gegebenenfalls vom Katasteramt die Ergebnisse der Bodenauswertungen bekommen, als Nachweis, dass die Bereiche nicht mehr als „Moor“ deklariert werden.

Im Bereich der „Nahversorgung“ ist der Landkreis Osnabrück nicht der Eingabe der Gemeinde Berge gefolgt, die Anerkennung als „Grundzentrum“ vorzunehmen. Diese Eingabe soll auch aufrechterhalten und dahingehend in der 2. Stellungnahme wieder mit aufgeführt werden, so Bürgermeister Gappel.

Insgesamt habe man sich intensiv mit dem 1. Entwurf des RROP beschäftigt, sowohl die Verwaltung, die Ratsmitglieder als auch die Öffentlichkeit. Während der 1. Auslage sind viele Gespräche geführt und Hinweise auf Mängel gegeben worden, die aufgrund von öffentlichen als auch verwaltungsseitigen Eingaben entdeckt worden sind. Eine Bürgerbeteiligung und Teilnahme an solchen Verfahren ist sinnvoll und man sollte Stellung hierzu beziehen, sofern man persönlich dadurch betroffen ist. Die Frist hierzu läuft noch bis zum 11.07.24. Grundsätzlich geht die Gemeinde Berge davon aus, dass die von Seiten der Kommunen sowie der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerinnen und Einwohner dargebrachten Anregungen, Eingaben und Einwendungen zur 2. Auslegung des RROP auch weiterhin inhaltlich ordnungsgemäß geprüft und fach- sowie sachgerecht abgewogen werden, so Bürgermeister Gappel.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide bedankt sich für die Ausführungen und Erläuterungen der Unterlagen. Es verweist auf die teilweise alten Kartenmaterialien und der Abwägung des Landkreises Osnabrück, wonach bisher keine Anerkennung als „Grundzentrum“ vorgenommen wurde. Hier sei doch die kommunale Entwicklung zu betrachten. Es sei wichtig gewesen, dass die Eingaben der Öffentlichkeit sowie der Ratsmitglieder in die Stellungnahme zum ersten Entwurf mit aufgenommen und das von Seiten der Gemeindeverwaltung auch alles dokumentiert wurde. Spätere Entwicklungen nach der Genehmigung des RROP seien noch nicht absehbar, aber auch hier sollte man den „gemeinsamen Weg“ weitergehen.

Ratsherr Moormann stimmt den Ausführungen zu und teilt mit, dass man mit den bisher erreichten zufrieden sein kann. Ohne die entsprechenden Eingaben wäre es sicherlich planungsrechtlich schlechter um die Gemeinde Berge bestellt gewesen.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Die dargestellten Änderungen des 2. Entwurfs zum RROP werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Osnabrück als Regionalplanungsbehörde wird aufgefordert, in der Neufassung des RROP die in den Planunterlagen dargestellte Abwasserleitung (Kennzeichnung „W“) an den Klärteichen im Gemeindeteil Grafeld herauszunehmen.

Ferner soll ein Abgleich der Planunterlagen zu den Bebauungsplänen Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ und Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ vorgenommen werden, damit notwendige Einfahrtsbereiche eingeplant und beantragte Löschungen (LSG-Gebiete etc.) berücksichtigt werden.

Die Einwendungen der Gemeinde Berge in Bezug auf

- die optisch bedrängende Wirkung durch die Verringerung der Mindestabstände von Windenergieanlagen auf die Außenbereichsbebauung (von 400 m auf 500 m) und die umzingelnde Wirkung werden aufrechterhalten,
- im Bereich der „Nahversorgung“ soll weiterhin die Eingabe zur Anerkennung als „Grundzentrum“ aufrechterhalten und in der Stellungnahme wieder mit aufgeführt werden.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.10)

Punkt Ö 10) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Mit Datum vom 12.06.24 hat die Samtgemeinde Fürstenau den Bescheid über die Festsetzung der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 übermittelt. Diese ist in Monatsraten zur Höhe von 127.648 € an die Samtgemeinde Fürstenau zu zahlen.

Ratsherr Köster erkundigt sich nach dem Sachstand zur Umsetzung der Dachsanierung an der Oberschule am Sonnenberg in Berge. Hier werden die Arbeiten wie geplant mit Beginn der Sommerferien umgesetzt, so dass in den sechs Wochen ein Großteil der Arbeiten abgeschlossen sein sollte. Die Arbeiten sind aber auch wetterabhängig, so Bürgermeister Gappel.

Ferner erkundigt sich Ratsherr Köster nach dem Aufbau des Richtfunkmastens durch die Firma ETN im Gemeindeteil Anten. Hier befindet man sich nach Auskunft der Firma ETN immer noch im

Genehmigungsverfahren, da der Landkreis Osnabrück Unterlagen nachfordere. Entgegen anderslautenden Informationen wird der Richtfunkmast aufgestellt werden, da sich dort auch Telekommunikationsunternehmen ansiedeln möchten, so Bürgermeister Gappel.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.11)

Punkt Ö 11) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner nimmt Bezug auf die dargestellte Karte zum RROP und teilt mit, dass demnach um seine Wohnbebauung nahezu eine 360 Grad Bebauung mit Windenergieanlagen geschaffen wird. Wie lauten denn derzeit die genauen Abstände und wie viele Windenergieanlagen sind auf einer Fläche geplant? Warum gibt es denn so viele rote Flächen? Nur weil hier wenige Leute wohnen?

In der 1. Auslage zum RROP im Jahr 2023 hatte der Landkreis Osnabrück vorgesehen zur Wohnbebauung an Siedlungsgebieten (Innenbereich) einen Abstand von 800 m und für die Wohnbebauung im Außenbereich einen Abstand von 400 m für die Windenergieanlagen vorzusehen. Durch die vielen Eingaben der Öffentlichkeit, der Kommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nun in der 2. Auslage zum RROP eine Anpassung vorgenommen. Der Abstand zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten (Innenbereich) ist von 800 auf 1.000 m erhöht worden, wobei der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich bei weiterhin 400 m verbleiben soll. Im späteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen die „2 H-Regelungen“ eingehalten werden. Durch die Ausweisung der Windvorranggebiete ist eine Bebauung der geplanten Flächen zu erwarten. Die genaue Anzahl und Größe der Windenergieanlagen wird nicht im RROP festgelegt, sondern erfolgt durch die jeweiligen Projektierer. Das RROP schafft nur die „Infrastruktur“, wo genaue eine Errichtung möglich ist. Würde keine Regelung vorgenommen werden, so könnte es nach Ablauf des bisherigen RROP zu einer „Verspargelung“ kommen, da diese Anlagen dann durch Einzelgenehmigung gebaut werden könnten. In Bezug auf die „roten“ Bereiche bleibt festzuhalten, dass diese im Rahmen von naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als auch den angepassten Abständen (von 800 m auf 1.000 m) reduziert bzw. herausgenommen worden sind. Es hat absolut nichts mit der Bebauungsdichte eines jeweiligen Gemeindeteils zu tun. Grundsätzlich ist es aber wichtig, dass die dargebrachten Eingaben auch an den Landkreis Osnabrück übermittelt werden, damit im Rahmen der Beteiligung gegebenenfalls eine Abwägung erfolgen kann, so Bürgermeister Gappel.

I. stellv. Bürgermeister Holtheide nimmt Bezug auf die nahezu umliegende Bebauung (360 Grad) und teilt mit, dass der Einwand zur „umzingelnden“ Wirkung von den Anliegerinnen und Anliegern beim Landkreis Osnabrück vorgetragen werden sollte.

Ein Einwohner nimmt Bezug auf die Erläuterungen und Beratungen zum Tagesordnungspunkt Ö. 9 – Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück (2. Auslegung) – Beteiligung der Gemeinde Berge und hat hier vernommen, dass sich der Rat weiter mit der Ausweisung von Windvorranggebieten befassen wird, obwohl eben diese „roten“ Flächen herausgenommen wurden und bereits im Vorfeld ein hohes Konfliktpotential vorhanden bzw. auch weiterhin zu erwarten ist. Das ist nicht korrekt, denn es erfolgte lediglich die Erläuterung zur „Gemeindeöffnungsklausel“. Über Bebauungspläne der Städte und Gemeinden könnten künftig auch Flächen für Windkraftanlagen definiert werden, die nicht als Windvorranggebiet im RROP ausgewiesen werden. Diese Möglichkeit wird durch den § 245 e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet. Über diese „Gemeindeöffnungsklausel“ können Kommunen über einen Flächennutzungsplan und Zielabweichungsverfahren das Planungsrecht für Windkraftanlagen schaffen. Die Planungshoheit (Festlegung durch die

planungs- als auch gestaltungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan = Anlagenhöhe, Abstände etc.) obliegt aber der jeweiligen Kommune. Voraussetzung hierfür wäre auch, dass ein Bauleitverfahren durch die Beschlussfassungen der politischen Gremien der Gemeinde Berge eröffnet wird. Zunächst sollte das Verfahren zum RROP abgeschlossen werden und erst dann könne man sehen, ob Anträge bei der Gemeinde Berge gestellt werden, so Bürgermeister Gappel.

Ein Einwohner verweist nochmals auf die bereits vorherrschenden und auch zukünftig zu erwartenden Konflikte im Rahmen der Planungen. Diese sollte man berücksichtigen und vielleicht wäre eine Bürgerbefragung bzw. Bürgerbeteiligung, ähnlich wie sie jüngst bei der Stadt Fürstenau durchgeführt wurde, auch bei solchen Projekten denkbar. So laste die Entscheidungsfindung auch nicht auf den Schultern der Ratsmitglieder. Es könnte daher gegebenenfalls eher das Allgemeininteresse betrachtet und eine Bürgerbeteiligung als wichtiges Mittel genutzt werden. Bürgermeister Gappel bedankt sich für die Ausführungen und teilt mit, dass aufgrund von nicht vorhandenen Anfragen hierzu noch keine Informationsgewinnung zur Beteiligung (Politik oder Bürgerbefragung) vorgenommen wurde.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.12)

Punkt Ö 12) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Gappel bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 20:08 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/03/2024 vom 19.06.2024, S.12)

Der Bürgermeister

gez. Gappel

Der Protokollführer

gez. Mehmman